

# Gemeinde Saldenburg

Landkreis Freyung-Grafenau Mitglied im Verein Ilzer Land e.V.



## ÖFFENTLICHE NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE 07. SITZUNG DES GEMEINDERATES 2022

---

Sitzungsdatum: Donnerstag, 11.08.2022  
Beginn: 18:30 Uhr  
Ort: Sitzungssaal des Rathauses in Saldenburg

---

### ANWESENHEITSLISTE

#### **1. Bürgermeister**

König, Max

#### **Mitglieder des Gemeinderates**

Ebner, Heidi  
Englmaier, Gerhard  
Groß, Reinhard  
Hansl, Daniela  
Hundsrucker, Stefan, Dr. phil.  
Klessinger, Markus  
König, Oliver  
Nirschl, Rosemarie  
Weber, Alois  
Wirket, Alois

#### **Schriftführer**

Hartl, Josef

#### ***Abwesende und entschuldigte Personen:***

#### **Mitglieder des Gemeinderates**

Braml, Marco  
Klessinger, Martin

# TAGESORDNUNG

## Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene öffentliche Sitzung
2. Baugesuche
3. Satzung für die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung - HStS); Erweiterung § 2 HStS um einen Befreiungstatbestand
4. Erlass einer Richtlinie zur Vergabe von kommunalen Wohnbaugrundstücken-Grundstücksvergaberichtlinie
5. Jahresrechnung 2021; Bericht des Rechnungsprüfungsausschussvorsitzenden
6. Festsetzung des Ergebnisses der Jahresrechnung 2021
7. Entlastung zur Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2021
8. Informationen – öffentlich

## Nichtöffentliche Sitzung

10. Asphaltierungsarbeiten in der Ortschaft Haufang, Sumperinger Straße und Matzersdorf, Am Schlagerfelsen
11. Vertrag mit der Bayernnetzwerk GmbH, Kundencenter Vilshofen a.d. Donau wegen Straßenbeleuchtungsanlage Ortsnetz Haufang

Der Vorsitzende erster Bürgermeister König erklärte die anberaumte Sitzung um 18:30 Uhr für eröffnet. Er stellte fest, dass zu der für heute anberaumten 07. Sitzung des Gemeinderates 2022 alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden.

## ÖFFENTLICHER SITZUNGSTEIL

### **TOP 1      Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene öffentliche Sitzung**

#### **Sachverhalt:**

Gemäß § 26 Abs. 1 Satz 3 der Geschäftsordnung hat der Gemeinderat die Niederschrift über die vorangegangene öffentliche Sitzung zu genehmigen, falls sie mit der Einladung verschickt wurde.

Die Einladung und die Niederschrift über die vorangegangene öffentliche Sitzung wurden in das Ratsinformationssystem eingestellt. Somit ist über die Genehmigung abzustimmen.

#### **Beschluss:**

Die Niederschrift über die vorangegangene öffentliche Sitzung wird vollinhaltlich genehmigt.

**Abstimmungsergebnis:      Ja 11    Nein 0**

### **TOP 2      Baugesuche**

#### **Sachverhalt:**

Seit der letzten Gemeinderatssitzung (14.07.2022) sind keine (Änderungsanträge) Anträge auf

- Baugenehmigung
- zu einem beantragten / genehmigten Verfahren
- Abtragungsgenehmigung
- Vorbescheid

bzw. Vorlage

- im Genehmigungsfreistellungsverfahren  
bei der Gemeinde Saldenburg eingegangen.

**zur Kenntnis genommen**

### **TOP 3      Satzung für die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung - HStS); Erweiterung § 2 HStS um einen Befreiungstatbestand**

#### **Sachverhalt:**

Seit einiger Zeit besteht die akute Gefahr des Eintrags der Afrikanischen Schweinepest (ASP) nach Bayern. Essentielle Voraussetzung für eine effektive und nachhaltig wirksame ASP-Bekämpfung ist das Auffinden und Entfernen infizierter Wildschweinkadaver (sogenannte Fallwildsuche) im Ausbruchsbereich.

In Bayern ist deshalb das Ausbildungsprogramm „Bayerische ASP-Kadaver-Suchhundestaffel“ ins Leben gerufen worden.

Die ausgebildeten bzw. sich gegenwärtig in Ausbildung befindlichen ASP-Kadaver-Suchhunde werden weder ausschließlich zu Erwerbszwecken noch ausschließlich für öffentliche Aufgaben wie z.B. die ASP-Seuchenprävention bzw. ASP-Seuchenbekämpfung gehalten.

Das Halten dieser Hunde ist daher weder nach § 2 Nr. 1 noch nach § 2 Nr. 3 HStS der Gemeinde Saldenburg hundesteuerbefreit.

Die Fallkonstellation ist mit der Situation vergleichbar, die dem konstitutiven Befreiungstatbestand des § 2 Nr. 7 (Rettungshunde) der HStS der Gemeinde Saldenburg zugrunde liegt.

Auch Hunde, die als ASP-Kadaver-Suchhunde eingesetzt werden, müssen eine entsprechende Prüfung bestanden haben. Mit bestandener Prüfung wird das ASP-Kadaver-Suchhundegespann (Hund und Hundeführer) in einer zentral beim LGL verwalteten Liste als Mitglied der Bayerischen Bereitschaftsstaffel geführt. Die Mitglieder der Bereitschaftsstaffel sind verpflichtet, im Rahmen staatlicher ASP-Bekämpfungsmaßnahmen auf Anfrage bayernweit bei der behördlich angeordneten Fallwildsuche unterstützend tätig zu werden. Sie stehen also für die Seuchenbekämpfung, den Seuchenschutz zur Verfügung.

Ein Befreiungstatbestand könnte in Anlehnung an § 2 Nr. 7 HStS der Gemeinde Saldenburg wie folgt formuliert werden:

Steuerfrei ist das Halten von

Hunden, die eine Prüfung zur Feststellung der Eignung und Zuverlässigkeit im Anzeigen verendeten Schwarzwilds bestanden haben, als sogenannter ASP-Kadaver-Suchhund in einem Hundegespann Mitglied in der Bayerischen ASP-Kadaver-Suchhunde-Bereitschaftsstaffel des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit sind und für die Vorbeugung vor bzw. Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest zur Verfügung stehen.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat sieht die Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest als dringend und notwendig gegeben.

Er begrüßt deshalb die Ausbildung sogenannter ASP-Kadaver-Suchhunde, die dann bayernweit bei der behördlich angeordneten Fallwildsuche unterstützend tätig werden.

Um diese Hundebesitzer nicht noch durch die Erhebung einer Hundesteuer zu belasten, wird folgender Befreiungstatbestand geschaffen und die Hundesteuersatzung (HStS) der Gemeinde Saldenburg vom 15.12.2020 wie folgt geändert:

1.

1. Beim Paragraf 2 Nr. 8 wird am Satzende der Punkt durch ein Komma ersetzt.

2. Dem Paragrafen 2 wird die Nummer 9 mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:

Hunden, die eine Prüfung zur Feststellung der Eignung und Zuverlässigkeit im Anzeigen verendeten Schwarzwilds bestanden haben, als sogenannter ASP-Kadaver-Suchhund in einem Hundegespann Mitglied in der Bayerischen ASP-Kadaver-Suchhunde-Bereitschaftsstaffel des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit sind und für die Vorbeugung vor bzw. Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest zur Verfügung stehen.

2.

Die Änderungssatzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Änderungssatzung auszufertigen und amtlich bekannt zu machen.

**Abstimmungsergebnis: Ja 11 Nein 0**

<b>TOP 4 Erlass einer Richtlinie zur Vergabe von kommunalen Wohnbaugrundstücken-Grundstücksvergaberichtlinie</b>
--

### **Sachverhalt:**

Die Gemeinde Saldenburg ist bemüht, weiten Kreisen der ortsansässigen Bevölkerung preisgünstige Wohnbaugrundstück zur Verfügung zu stellen.

Um den Verkauf der vorhandenen gemeindeeigenen Wohnbaugrundstück gerecht zu steuern, soll nachstehende Richtlinie erlassen werden:

## **Richtlinie zur Vergabe von kommunalen Wohnbaugrundstücken- Grundstücksvergaberichtlinie**

### **1. Bereitstellung von gemeindeeigenen Wohnbaugrundstücken**

Die Gemeinde Saldenburg versucht, weiten Kreisen der ortsansässigen Bevölkerung nachhaltig und kontinuierlich preisgünstige Wohnbaugrundstücke zur Verfügung zu stellen.

Die Veräußerung der gemeindeeigenen Wohnbaugrundstücke erfolgt sowohl an die einheimischen als auch an auswärtige Grundstücksinteressenten gemäß diesen Vorgaben.

Die zum Verkauf bestimmten gemeindeeigenen Wohnbaugrundstücke werden auf der Internetseite der Gemeinde Saldenburg ausgeschrieben und an die jeweiligen Bewerber, die sich innerhalb der festgelegten Ausschreibungsfrist bewerben, verkauft. Über Grundstücksbewerbungen von Immobilienfirmen und Bauträgern entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall.

Gibt es mehrere Einzelbewerbungen für ein gemeindeeigenes Wohnbaugrundstück, ist die Bewerbung entsprechend der nachstehenden Vergabekriterien zu berücksichtigen. Bei gleicher Punktzahl entscheidet das Los.

### **2. Ausschreibung**

Die Ausschreibung erfolgt unter Angabe eines festgelegten Bewerbungszeitraums.

Bewerbungen, die nach Ablauf dieses Zeitraumes eingehen, können nicht berücksichtigt werden. Bewerbungen, die vor Beginn des festgelegten Bewerbungszeitraums eingehen, werden ebenfalls nicht berücksichtigt. Diese Grundstücksinteressenten werden in eine Interessentenliste aufgenommen. Ihnen wird der Bewerbungszeitraum rechtzeitig schriftlich mitgeteilt, um ihnen die Bewerbung innerhalb der Frist zu ermöglichen.

### **3. Bewerberkreis**

Um einen gemeindlichen Bauplatz kann sich bewerben:

- wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und
- den gemeindlichen Bauplatz mit einem Wohnhaus zur Eigennutzung bebaut.

Pro Ehepaar, eingetragener Lebenspartnerschaft, eheähnlicher Gemeinschaft, lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft oder Alleinerziehende/r können max. 2 Grundstücksbewerbungen (verschiedene Bauparzellen) abgegeben werden. Als Bewerber/in wird die- bzw. derjenige gewertet, die bzw. der die höhere Punktzahl erreicht.

### **4. Bewerbung**

Für jedes Baugebiet hält die Gemeinde Saldenburg einen eigenen Bewerbungsvordruck bereit, der für die Bewerbung um ein gemeindeeigenes Baugrundstück dieses Baugebiets zu verwenden ist. Der jeweilige Vordruck befindet sich auf der Internetseite der Gemeinde Saldenburg bei den Angaben zum entsprechenden Baugebiet. Für die Baugebiete, für die eine festgelegte Bewerbungsfrist gilt, ist der Bewerbungsvordruck nur innerhalb dieser Bewerbungsfrist im Internet erhältlich.

Der ausgefüllte und unterschriebene Bewerbungsbogen ist innerhalb der bekanntgegebenen Bewerbungsfrist digital einzureichen oder bei der Gemeinde Saldenburg, Seldenstraße 30, 94163 Saldenburg abzugeben (für die Einhaltung der Bewerbungsfrist ist der Eingang bei der Gemeindeverwaltung Saldenburg ausschlaggebend). Formlose oder mündliche Bewerbungen werden nicht berücksichtigt.

Für Baugebiete, für die das vorgenannte erste Vergabeverfahren abgeschlossen ist, für die gemeindlichen Restgrundstücke aber zur Einzelvermarktung noch zur Verfügung stehen, bleibt der Bewerbungsvordruck in Internet jederzeit verfügbar oder liegt bei der Gemeindeverwaltung aus.

## 5. Rangfolge

Die zum Verkauf anstehenden gemeindeeigenen Baugrundstücke der Gemeinde Saldenburg werden an die Bewerbenden entsprechend der sich aufgrund nachfolgender Vergabekriterien ergebenden Rangfolge vergeben bzw. verkauft:

### Familienstand/Haushaltssituation:

- |  |           |
|--|-----------|
| a) Alleinstehende  | 0 Punkte  |
| b) eheähnliche Gemeinschaften, Verheiratete, Alleinerziehende  | 20 Punkte |
| c) ein nicht volljähriges Kind mit Hauptwohnsitz in der Haushaltsgemeinschaft  | 10 Punkte |
| d) zwei nicht volljährige Kinder mit Hauptwohnsitz in der Haushaltsgemeinschaft  | 20 Punkte |
| e) drei und mehr nicht volljährige Kinder mit Hauptwohnsitz in der Haushaltsgemeinschaft   | 30 Punkte |
| f) Bewerbungen von Personen mit Behinderung, die in einer Haushaltsgemeinschaft leben, (Minderung der Erwerbsfähigkeit um mindestens 50 v.H.) bzw. ab Pflegegrad II; für jede Person | 10 Punkte |

### Sonstiges:

- |   |             |
|---|-------------|
| g) Hauptwohnsitz seit mindestens vier Jahren ununterbrochen in der Gemeinde Saldenburg  | 4 Punkte    |
| für jedes weitere Jahr jeweils  | 1 Punkt     |
| bis maximal 30 Punkte   |             |
| h) Personen, die nicht mehr oder noch keine 4 Jahre in der Gemeinde Saldenburg leben, jedoch früher dort mindestens 10 Jahre ihren Hauptwohnsitz hatten | 4 Punkte    |
| für jedes weitere Jahr jeweils  | 1 Punkt     |
| bis maximal 25 Punkte   |             |
| i) Bewerber, die derzeit eine ehrenamtliche Tätigkeit im Gemeindebereich Saldenburg ausüben   | 5 Punkte    |
| j) Bewerber, bei denen das Jahreseinkommen einen Gesamtbetrag von 120.000,00 € unterschreitet   | 10 Punkte   |
| Maßgeblich ist das zu versteuernde Einkommen vom aktuellen Steuerbescheid.  |             |
| k) Bewerbungen auswärtiger Interessenten, die über Wohneigentum verfügen  | - 15 Punkte |

Bei Punktgleichheit entscheidet das Los.

## 6. Beurteilung der Kriterien

Für die Beurteilung der Verhältnisse sind grundsätzlich die Angaben der schriftlichen Bewerbung maßgebend. Es besteht die Verpflichtung, im Bewerbungsbogen wahrheitsgemäße Angaben zu machen. Nötigenfalls sind die Angaben zu belegen.

## 7. Allgemeine Vertragsbestimmungen

Rückübertragungsverpflichtung:

Wer ein gemeindeeigenes Wohnbaugrundstück erwirbt, muss sich verpflichten, das Grundstück innerhalb einer Frist von 3 Jahren (Bebauungsfrist), gerechnet ab dem Datum der notariellen Beurkundung des Kaufvertrages, zu bebauen.

Bei unrichtigen Angaben im Bewerbungsverfahren oder Nichteinhaltung der Bebauungsfrist, wird der Gemeinde Saldenburg ein Rückübertragungsrecht eingeräumt und im Grundbuch durch eine Vormerkung gesichert. Einzelheiten zur Bebauungspflicht werden im Kaufvertrag geregelt.

Eigennutzung:

Die gemeindeeigenen Baugrundstücke sind mit einem Wohnhaus zu bebauen, dieses ist spätestens ein Jahr nach Baufertigstellung selbst zu beziehen und ab Einzug mindestens fünf Jahre zu bewohnen. Wird dieser Verpflichtung nicht nachgekommen, ist ein Aufschlag von 40 v.H. auf den Kaufpreis an die Gemeinde Saldenburg nachzuzahlen. Diese Regelung ist ebenfalls in dem Kaufvertrag aufzunehmen. Über Härtefälle entscheidet der Gemeinderat Saldenburg im Einzelfall.

## **8. Verfahrenshinweise**

Die Verwaltung ist ermächtigt, für den Fall, dass sich jemand nach erfolgter Grundstückszuteilung für ein anderes als das ursprünglich zugeteilte Grundstück entscheidet, den Zuteilungsbeschluss im Sinne der Bewerbung zu ändern, sofern dies auf die übrigen Interessenten keine nachteiligen Auswirkungen hat.

Auf Verlangen der Gemeinde Saldenburg ist durch eine Finanzierungszusage darzulegen, dass das beabsichtigte Bauvorhaben fristgerecht realisiert werden kann. Jede Person kann nur ein gemeindliches Baugrundstück erhalten.

Die Gemeinde Saldenburg behält sich vor, die Zuteilung auszusetzen, wenn in einem Baugebiet nur noch wenige gemeindeeigene Bauplätze vorhanden sind.

## **9. Rechtliche Hinweise**

Diese Richtlinie begründet keine unmittelbaren Rechtsansprüche. Ein Rechtsanspruch auf eine Bauplatzvergabe oder auf die Zuteilung bzw. den Erwerb eines bestimmten gemeindlichen Grundstücks besteht nicht. Der Gemeinderat Saldenburg behält sich vor, in begründeten Fällen Ausnahmen und Abweichungen von diesen Richtlinien zu erlassen.

Die Rechtsbeziehungen zwischen der Gemeinde Saldenburg und den einzelnen Bauplatzbewerbern sowie die Ausgestaltung des Vertragsverhältnisses werden ausschließlich in den jeweiligen notariellen Grundstückskaufverträgen geregelt.

Die Vergabe der gemeindeeigenen Grundstücke erfolgt auf Grundlage der vorstehenden Vergabekriterien durch die Verwaltung.

Saldenburg, den xx.xx.xxxx

Gemeinde Saldenburg

König, Erster Bürgermeister

## **Beschluss:**

Der Gemeinderat Saldenburg sieht den Erlass einer Richtlinie zur Vergabe von kommunalen Wohnbaugrundstück-Grundstücksvergaberichtlinie als notwendig, zweckdienlich und gegeben an.

Die Richtlinie ist, wie im Sachverhalt wiedergegeben zu erlassen.

**Abstimmungsergebnis: Ja 11 Nein 0**

<b>TOP 5 Jahresrechnung 2021; Bericht des Rechnungsprüfungsausschussvorsitzenden</b>
--

## **Sachverhalt:**

Der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses berichtete dem Gemeinderat kurz über die örtliche Rechnungsprüfung der Jahresrechnung 2021, die der Rechnungsprüfungsausschuss am 26.07.2022 durchführte.

Die Prüfung führte zu keinen Beanstandungen.

## **Beschluss:**

Zum Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses nimmt der Gemeinderat wie folgt Stellung:

Der Prüfungsbericht und die Stellungnahme des Bürgermeisters hierzu wurden vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen. Bürgermeister König bedanke sich bei den Prüfern für ihre gewissenhafte Arbeit.

**Abstimmungsergebnis: Ja 11 Nein 0**

#### **TOP 6 Festsetzung des Ergebnisses der Jahresrechnung 2021**

**Sachverhalt:**

Den Erläuterungsbericht des Kämmerers Georg Baumann vom 11.02.2022, der den Gemeinderatsmitgliedern bereits in Kopie zugegangen ist, und den Bericht über die örtliche Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2021 vom 26.07.2022 hat der Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

**Beschluss:**

Die im Haushaltsjahr 2021 angefallenen über- und außerplanmäßigen Ausgaben werden, soweit sie erheblich sind und die Genehmigung nicht schon in früheren Gemeinderatsbeschlüssen erfolgt ist, hiermit gemäß Art. 66 Abs. 1 Gemeindeordnung (GO) nachträglich genehmigt.

Die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2021 wird gemäß Art. 102 Abs. 3 GO mit folgenden Ergebnissen festgestellt:

**Verwaltungshaushalt: 3.730.940,21 €**

**Vermögenshaushalt: 1.194.710,47 €**

Darin enthalten	Zuführung zum Vermögenshaushalt:	506.411,84 €
Somit	Zuführung zum Verwaltungshaushalt:	0,00 €
	Entnahme aus der Rücklage:	37.119,65 €
	Vermögen:	14.167.435,68 €
	Schulden:	370.756,19 €.

**Abstimmungsergebnis: Ja 11 Nein 0**

#### **TOP 7 Entlastung zur Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2021**

**Sachverhalt:**

Laut Art. 102 Abs. 3 GO ist nach Durchführung der örtlichen Rechnungsprüfung nicht nur die Jahresrechnung festzustellen, sondern auch über die Entlastung zu beschließen.

**Beschluss:**

Zur Jahresrechnung der Gemeinde Saldenburg für das Haushaltsjahr 2021 wird dem im Beschluss vom 11.08.2022 (TOP 5) festgestellten Ergebnis gem. Art. 102 Abs. 4 Gemeindeordnung -GO- die Entlastung erteilt.

**Bei der Abstimmung über die Entlastung zur Jahresrechnung 2021 hat der 1. Bürgermeister kein Stimmrecht!**

**Abstimmungsergebnis: Ja 10 Nein 0**

## TOP 8 Informationen - öffentlich

### Sachverhalt:

#### **B) Wasserversorgung Saldenburg, Maßnahmenpaket 2022, Erneuerung der Wasserleitung im Ortsteil Haufang.**

Für die Erneuerung der Wasserleitung im Ortsteil Haufang werden von der Firma Wolf Ingenieurbüro GmbH 7 Firmen angeschrieben.

Zusätzlich wird die Maßnahme im eVergabe-Portal bekanntgegeben. Die Ex Ante wurde gesendet am 01.08.2022.

Die Maßnahme soll am 19.09.2022 begonnen und am 02.12.2022 beendet werden.

### zur Kenntnis genommen

**Anschließend fand eine nichtöffentliche Sitzung statt.**

### **IN NICHTÖFFENTLICHER SITZUNG GEFASSTE BESCHLÜSSE, DIE DER ÖFFENTLICHKEIT BEKANNTZUGEBEN SIND**

## TOP 10 Asphaltierungsarbeiten in der Ortschaft Haufang, Sumperinger Straße und Matzersdorf, Am Schlagerfelsen

### Sachverhalt:

A) Orts- und Gemeindeverbindungsstraße: Sumperinger Straße in Haufang

Am 11.02.2022 ist die städtebauliche Ergänzungssatzung „Haufang-Nord“ in Kraft getreten. Mit der erforderlichen Erschließung (Erweiterung der gemeindlichen Wasserversorgungsanlage und Erweiterung der gemeindlichen Entwässerungsanlage) wurde am 20.06.2022 begonnen.

Im Zuge der Maßnahme musste die Asphaltdecke der Sumperinger Straße teilweise oder ganz entfernt werden. Die Sumperinger Straße muss deshalb vom Anwesen Sumperinger Straße 12 bis auf Höhe des Ortsschildes Haufang asphaltiert werden.

Dazu wurde die Sumperinger Straße in Haufang von einem Vertreter der Firma STRABAG AG, Schönberg besichtigt um ein Angebot zu erstellen.

Dem Angebot vom 29.07.2022 (eingegangen am 01.08.2022) ist folgendes zu entnehmen:

Die Ausführung der Gesamtmaßnahme „Asphaltierung Sumperinger Straße“ wird (wünschgemäß) auf die Kalenderjahre 2022 und 2023 verteilt.

B) Orts- und Gemeindeverbindungsstraße: Am Schlagerfelsen in Matzersdorf

Bis zum Ende des Anwesens „Am Schlagerfelsen 17“ ist die Straße asphaltiert. Dann verläuft die Straße weiter unbefestigt. Gerade im Winter, wenn die Gemeinde ihrer Räum- und Streupflicht nachkommen muss, wird der unbefestigte Teil von ca. 20-30 Metern stark in Mitleidenchaft gezogen. Um dem Abhilfe zu schaffen, wurde die Straße am Schlagerfelsen von einem Vertreter der Firma STRABAG AG, Schönberg besichtigt um ein Angebot zu erstellen.

Dem Angebot vom 29.07.2022 (eingegangen am 01.08.2022) ist folgendes zu entnehmen:

Die Ausführung der Gesamtmaßnahme „Asphaltierung Straße Am Schlagerfelsen“ wird (wünschgemäß) im Kalenderjahr 2023 ausgeführt.

### Beschluss:

Der Gemeinderat Saldenburg sieht die Asphaltierungsarbeiten als notwendig und gegeben an.

Der Firma STRABAG AG, Direktion Bayern Nord, Bereich Viechtach, Gruppe Schönberg wird der Auftrag zur Durchführung der Asphaltierungen gemäß dem vorgelegten Angebot vom 29.07.2022 erteilt.

**Abstimmungsergebnis: Ja 11 Nein 0**

<b>TOP 11 Vertrag mit der Bayernwerk GmbH, Kundencenter Vilshofen a.d. Donau wegen Straßenbeleuchtungsanlage Ortsnetz Haufang</b>
---

**Sachverhalt:**

Im Zuge der Erneuerung der gemeindlichen Wasserversorgungsanlage im Ortsteil Haufang soll auch die bestehende Straßenbeleuchtungsanlage überarbeitet und auf den neuesten Stand gebracht werden.

Dabei sollen die Erdkabel der Straßenbeleuchtungsanlage, soweit wie möglich, im Graben der gemeindlichen Wasserversorgungsanlage mitverlegt werden. Die Absprache erfolgt zwischen dem Bayernwerk Netz und der Wolf Ingenieurbüro GmbH.

Für die Überarbeitung bzw. Erneuerung der Straßenbeleuchtungsanlage Ortsnetz Haufang wird von der Bayernwerk Netz GmbH, Kundencenter, Bahnhofstraße 3, 94474 Vilshofen a.d. Donau, mit Datum vom 03.08.2022, folgender Vertrag vorgelegt:

Neubau von 1 Brennstelle.

Ersatzbau von 3 Brennstellen.

Das Weitere und die genauen Einzelheiten sind im Vertrag geregelt.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat Saldenburg sieht die Notwendigkeit für die Überarbeitung und Erneuerung der Straßenbeleuchtungsanlage Ortsnetz Haufang als gegeben an.

Die Verwaltung wird deshalb ermächtigt, den von der Bayernwerk Netz GmbH vorgelegten Vertrag vom 03.08.2022 gegenzuzeichnen.

**Abstimmungsergebnis: Ja 11 Nein 0**